

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621
Beschwerdeführerin

Bundesverfassungsgericht
z. Hd. aller Richterinnen und Richter
des Zweiten Senats
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

Betreff: -am 30.06.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskal-
pakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitäts-
mechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesen-
gesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)
-am 06.04.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungs-
fassung)
-am 29.05.2010 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche
Fassung)

Aktenzeichen: **2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12**

Bezug: -neue **Eilanträge auf einstweilige Anordnung**
-neue belastende Beweismittel zu strafrechtlichen Inhalten der „Praxis“ des IWF
-vorliegende Strafanzeige gem. Art. 7 Römisches Statut des IstGH
-akut drohende Nichtigerklärung des AEUV wegen Unvereinbarkeit von Art. 136 Abs. 3 AEUV
mit „ius cogens“

26.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt die Beschwerdeführerin neue **Eilanträge auf einstweilige Anordnung** und führt weiter zur Begründung ihrer bestehenden Verfassungsbeschwerden aus.

Zuvor möchte die Beschwerdeführerin dem Senat bei allem weiterhin bestehenden Ernst der Lage ihren aufrichtigen Dank dafür ausdrücken, dass er am 12.09.2012 sich mit aller Klarheit dagegen entschieden hat, das deutsche Volk dazu zu verurteilen, über die Preisgabe seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte abstimmen zu müssen. Das ist ein Akt des Respekts vor der Würde des deutschen Volkes incl. der Beschwerdeführerin. Angesichts der graduellen Entspannung von Seiten des Senats bzgl. des Überlebens des Grundgesetzes sieht die Beschwerdeführerin es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als geboten an, zu einem einigermaßen normalen Umgang mit der Transparenz zurückzukehren. Dafür ist die Beschwerdeführerin dankbar.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner Rede vom 12.09.2012 die Auffassung vertreten, niemand könnte mit Sicherheit voraussagen, welche Auswirkungen die Maßnahmen zur Euro-Rettung einmal haben würden.

Seit dem 30.06.2012 ist dem zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts der Inhalt der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 1445/12 als bekannt zuzurechnen incl. der von Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV gemeinten Strenge im Sinne der „Praxis“ des IWF und der Mechanismen, welche man an diese Vorschrift und an den Fiskalpakt anknüpfen will.

Die daraus zu gewinnende Prognosesicherheit ist in das Urteil in der Hauptsache nach pflichtgemäßem

Ermessen einzubeziehen – zuzüglich der neuen erhärtenden Beweismittel, anhand einer seit dem Juli 2012 beim Internationalen Strafgerichtshof IStGH vorliegenden Strafanzeige sowie anhand umfangreicher Einlassungen eines ehemals hohen IWF-Mitarbeiters, welche die Beschwerdeführerin innerhalb der nächsten drei Wochen präsentieren wird, **und welche bereits jetzt die beigefügten neuen Eilanträge auf einstweilige Anordnung erforderlich machen.**

Die Beschwerdeführerin bittet den Senat, diese Eilanträge unverzüglich zu behandeln. Das bedeutet auch, den Bundespräsidenten zu bitten, bis zur Entscheidung über die neuen Eilanträge auf einstweilige Anordnung mit der Ratifikation zu warten.

neue Eilanträge auf einstweilige Anordnung:

Die Beschwerdeführerin beantragt hiermit, dem Bundespräsidenten die folgenden Amtshandlungen einstweilig zu untersagen:

1. die Veranlassung und Durchführung der Ratifizierung des Fiskalpakts, bevor über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Fiskalpakt entschieden worden sein wird

2. die Veranlassung und Durchführung der Ratifizierung des ESM-Vertrags, bevor über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag entschieden worden sein wird

3. die Veranlassung und Durchführung der Ratifizierung von Art. 136 Abs. 3 AEUV, bevor über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zu Art. 136 Abs. 3 AEUV entschieden worden sein wird

Im übrigen verweist die Beschwerdeführerin auf **sämtliche** von diesem Senat bisher verschleppten Eilanträge auf einstweilige Anordnung zu ihren Verfassungsbeschwerden vom 06.04.2012 und vom 30.06.2012, über welche noch zu entscheiden ist.

Begründung des neuen Eilantrags auf einstweilige Anordnung gegen die Ratifizierung von Art. 136 Abs. 3 AEUV

Der Beschwerdeführerin liegen seit der letzten Woche entscheidende neue Beweismittel vor. Es handelt es sich um eine Strafanzeige von einem ehemaligen Nea Democratica - Abgeordneten und von mehreren bekannten Journalisten wegen des Verdachts des Verbrechens an der Menschlichkeit (Art. 7 Römisches Statut des IStGH) aus Juli 2012. Und der Beschwerdeführerin liegen umfangreiche Aussagen eines hochrangigen ehemaligen IWF-Mitarbeiters mit einem Umfang von über 100 Seiten vor. Für deren Auswertung für die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerden benötigt die Beschwerdeführerin schätzungsweise 3 Wochen ab dem heutigen Tage gerechnet.

Nach einer groben Durchsicht werden dort dem Internationalen Währungsfonds an strafbewehrten Handlungen insbesondere Erpressung, Betrug, Morddrohung und Völkermord vorgeworfen. Die Vorwürfe bzgl. Betrug und Völkermord werden in dem der Beschwerdeführerin jetzt vorliegenden Beweismaterial besser, auch anhand von Bezugnahme auf Bestätigungen öffentlicher Stellen, substantiiert, als dies in dem ihr bisher vorliegenden Material der Fall war.

Dieses Beweismaterial ist entscheidend für die Auslegung der Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF (Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012). Vor allem der Vorwurf des Völkermords setzt ein nachhaltiges bzw. fortgesetztes Handeln voraus, was bedeutet, dass diese Vorwürfe in die Interpretation, wie weit der für die Auslegung des Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV maßgebliche Begriff der „Praxis“ (im Sinne eines nachhaltigen oder fortgesetzten Handelns) des IWF reicht. Es geht darum, wieviel auch an Bereitschaft zu krimineller Energie bei der Formulierung der Auflagen zu Lasten der Einwohner der Staaten der Eurozone die Verpflichtung aus Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV beinhaltet.

Je mehr an Entmenschlichung der Verpflichtungsgehalt des Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV beinhaltet, desto klarer sollte die Antwort des Senats darauf sein im Sinne der zu einem Rechtsstaat gehörenden Verhältnismäßigkeit.

Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Staatsauftrag „europäische Integration“ aus Art. 23 GG, welcher die deutschen Staatsorgane incl. des Bundesverfassungsgerichts darauf verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen nach einem demokratischen, sozialen, rechtsstaatlichen, subsidiären und menschenrechtlich dem Grundgesetz zumindest vergleichbaren Europa zu streben.

Selbst ein Versuch des Senats, im Wege der verfassungskonformen Interpretation im Rahmen einer Entscheidung in der Hauptsache die Wirkung von Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV so einzugrenzen, dass die Strenge im Sinne der „Praxis“ des IWF nur so weit gehen darf, wie es die Verfassungsidentität (mit der Reichweite entsprechend Leitsatz 4 und Rn. 216 – 218 Lissabonurteil) erlaubt, würde allein die Einwohner Deutschlands und somit auch die Beschwerdeführerin materiell-rechtlich schützen, die Einwohner der übrigen Staaten der Eurozone aber mit voller Wucht treffen lassen – und wäre damit, gemessen an Art. 23 GG und Art. 1 Abs. 2 GG, immer noch offensichtlich unzureichend.

Das Urteil vom 12.09.2012, welches laut einer Bildunterschrift auf der Webseite der Wirtschaftswoche vor allem vom Berichterstatter entworfen worden sein soll, was dem üblichen Verfahren im Falle eines hypothetisch nicht befangenen Berichterstatters entsprechen würde, geht jedoch den umgekehrten Weg.

Im Urteil vom 12.09.2012 hat sich der Senat allem Anschein maßgeblich von der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 durch nichts unterlegten Prognose von Vertretern der Deutschen Bundesbank, der (faktisch von Goldman Sachs beherrschten, siehe Abschnitt IV.10 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und des Internationalen Währungsfonds leiten lassen, dass „weit größere politische und wirtschaftliche Schäden durch die Zahlungsunfähigkeit einzelner Mitgliedstaaten entstehen würden“ (Rn. 171 des Urteils).

Auch die Rn. 194 des Urteils zeigt, dass allem Anschein nach die Vermeidung „politischer Schäden“ eines der zentralen Leitmotive des Urteils vom 12.09.2012 gewesen ist, denn der Senat postuliert dort allein das Demokratieprinzip als nicht abwägungsfähig mit „politischen Schäden“. Also hat er im Umkehrschluss selbst die ebenso wie die Demokratie insgesamt unantastbaren Strukturprinzipien Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatsprinzip und Föderalismus sowie die über Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 3 GG sogar doppelt als unantastbar abgesicherte Menschenwürde und daneben den Wesensgehalt aller Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte (bis auf vielleicht einen Teil des Wesensgehalts von Art. 38 GG), incl. des Grundrechts auf Leben aller Einwohner Deutschlands mit befürchteten „politischen Schäden“ abgewogen und allem Anschein nach als zu leicht befunden – selbst das Leben aller Einwohner Deutschlands.

In der der hohen Gewichtung der Angst vor „politischen Schäden“ folgenden Rn. 195 beschränkt der Senat direkt seinen Prüfungsmaßstab materiell-rechtlich, und in offenem Gegensatz zu Wortlaut und Geist von Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 GG, Art. 23 GG, Art. 79 Abs. 3 GG sowie Leitsatz 4 und Rn. 216+217+218 des Lissabonurteils, seine Prüfung der Verfassungsidentität plötzlich nur noch auf die Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und den Wesensgehalt des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) und postuliert diese in Rn. 213 völlig aus der Luft gegriffen ohne jegliche Begründung als „Identitätskern“ des GG. Diese Entscheidung wirft ein Licht darauf, was der Berichterstatter mit seiner in Abschnitt III.17 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erörterten Überlegung im Interview der Süddeutschen Zeitung vom 19.09.2011 zur Unter-Vorbehalt-Stellung der Ewigkeitsgarantie gemeint haben mag.

Eine derartige Wendung der Rechtsprechung zum verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab, ganz abgesehen von der offensichtlichen Unvereinbarkeit dieser Entscheidung mit dem klaren Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 GG, Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG und Art. 79 Abs. 3 GG, hätte bereits formal mit dem ersten Senat zuvor im Rahmen einer Plenarentscheidung abgesichert werden müssen. Denn die Formulierungen in

Rn. 194+195+213 des Urteils vom 12.09.2012 gehen so weit, die Einwohner Deutschlands nicht allein im Verhältnis zu allem, was irgendwie mit der EU zu tun hat, abgesehen vom Erhalt einer demokratischen Fassade, vollkommen zu entrechteten, sondern insgesamt für alle Rechtsfragen den Prüfungsmaßstab derart zu verengen, was in völligem Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des ersten Senats steht.

Im übrigen wird die bereits in Abschnitt II.2.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erfolgte Begründung in vollem Umfang auch zur Begründung dieses Antrags gemacht, welche laut der Einlassung des Berichterstatters, Herrn BVR Prof. Dr. Huber, vom 25.07.2012 erst einmal zur Seite gelegt worden und daher in die Entscheidung bzgl. der einstweiligen Anordnung noch einzubeziehen ist.

Begründung des neuen Eilantrags auf einstweilige Anordnung gegen die Ratifizierung des ESM-Vertrags

Das der Beschwerdeführerin seit letzter Woche vorliegende zusätzliche Beweismaterial des besagten hochrangigen IWF-Mitarbeiters sowie die Strafzeige aus Juli 2012 sind auch in dem Lichte zu sehen, dass auch die Strenge i. S. d. Art. 3 ESM-Vertrag im Sinne der „Praxis des IWF“ auszulegen wäre.

Beim ESM-Vertrag ist hierzu aber noch mehr entscheidend die totale Immunität der ESM-Mitarbeiter, ESM-Räume und ESM-Unterlagen – auch vor jeglicher Art der juristischen Aufarbeitung (Art. 32 ESM-Vertrag). Eine Immunität, die noch weiter geht als die beim IWF. Selbst der sonst meist zurückhaltende Deutsche Richterbund hat das Urteil vom 12.09.2012 hinsichtlich der Frage der Immunität kritisiert. Die Beschwerdeführerin ist bereits in den Abschnitten IV.5.6 + IV.5.7 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 näher auf die gerade auch durch die straf- und haftungsrechtliche Immunität der IWF-Mitarbeiter entscheidend geförderte Kultur der Maßlosigkeit und der Unmenschlichkeit eingegangen. Ergänzend wird dazu auf Abschnitt XII.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 verwiesen.

Nach einer groben Durchsicht werden in dem neu der Beschwerdeführerin vorliegenden Beweismaterial dem Internationalen Währungsfonds an strafbewehrten Handlungen insbesondere Erpressung, Betrug, Morddrohung und Völkermord vorgeworfen. Die Vorwürfe bzgl. Betrug und Völkermord werden in dem Material besser, auch anhand von Bezugnahme auf Bestätigungen öffentlicher Stellen, substantiiert, als dies in dem ihr bisher vorliegenden Material der Fall war.

Dieses Beweismaterial ist entscheidend für die Auslegung der Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF (Art. 3 ESM-Vertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) und damit auch entscheidend dafür, wie weit die Immunität beim ESM aus grundgesetzlicher und menschenrechtlicher Sicht reichen darf, oder ob die Zustimmung zum ESM bereits auf Grund einer solchen Immunität ganz zu untersagen ist. Vor allem der Vorwurf des Völkermords setzt ein nachhaltiges bzw. fortgesetztes Handeln voraus, was bedeutet, dass diese Vorwürfe in die Interpretation, wie weit der für die Auslegung des Art. 3 ESM-Vertrag maßgebliche Begriff der „Praxis“ (im Sinne eines nachhaltigen oder fortgesetzten Handelns) des IWF reicht. Es geht auch für die Frage des zulässigen Ausmaßes an Immunität darum, wieviel auch an Bereitschaft zu krimineller Energie bei der Formulierung der Auflagen zu Lasten der Einwohner der Staaten der Eurozone die Verpflichtung aus Art. 3 ESM-Vertrag beinhaltet.

Noch mehr Immunität bedeutet noch mehr Anreizwirkung, sich über jegliche Art von Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Und das kombiniert mit einer eu-primärrechtlichen Verpflichtung zur Unmenschlichkeit aus Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV und einer esm-rechtlichen aus Art. 3 ESM-Vertrag. Im IWF-Primärrecht existiert nirgendwo eine Verpflichtung zur Unmenschlichkeit. Bereits die Kombination einer noch stärkeren Immunität mit einer Verpflichtung eu-primärrechtlichen Rangs auf die „Praxis“ des IWF lässt eine Prognose zu, dass durch den ESM ein noch größeres Maß an Unrecht jeglicher Art, wenngleich fokussiert auf die Eurozone bzw. die EU und nicht gleich auf die ganze Welt, droht als durch den IWF. Das wird auch in Zusammenhang mit den bereits erwähnten neuen Beweismitteln zu sehen sein.

Im übrigen wird die bereits in Abschnitt II.2.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erfolgte Begründung in vollem Umfang auch zur Begründung dieses Antrags gemacht, welche laut der Einlassung des Berichterstatters, Herrn BVR Prof. Dr. Huber, vom 25.07.2012 erst einmal zur Seite gelegt worden und

daher in die Entscheidung bzgl. der einstweiligen Anordnung noch einzubeziehen ist.

Begründung des neuen Eilantrags auf einstweilige Anordnung gegen die Ratifizierung des Fiskalpakts

Der Vorsitzende des Senats und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Voßkuhle, hat in seiner Rede vom 12.09.2012, welche er vor der Urteilsverkündung gehalten hat, die Bedeutung eines unabhängigen Bundesverfassungsgerichts betont.

Die neuen Beweismittel beinhalten auch, in welchem Ausmaß es zur „Praxis“ des IWF (Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV) gehört, Staaten explizit dazu zu zwingen, in verfassungsmäßige Rechte einzugreifen, und selbst höchstrichterliche Urteile zu mißachten, soweit sie mit IWF-Auflagen kollidieren.

Nach Inkrafttreten des Fiskalpaktes wäre daher damit zu rechnen, dass die dortigen Ermächtigungen des Art. 3 Fiskalpakt zu Gunsten der EU-Kommission, sich direkt Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Organen der Exekutive und der Judikative zu nehmen, auch ausgeschöpft würden. Die der Beschwerdeführerin jetzt neu vorliegenden Unterlagen ergeben auch wesentliche Anhaltspunkte dafür, wie tief die zu prognostizierenden Eingriffe auch im Sinne von Vorgaben der Kommission für die Rechtsprechung wären.

Im Urteil vom 12.09.2012 ist ein entscheidender, dem Senat seit dem 30.06.2012 als bekannt zuzurechnender Punkt, unberücksichtigt geblieben. Denn in Art. 3 Fiskalpakt wird die EU-Kommission ermächtigt, hinsichtlich der Durchsetzung der sanktionsbewehrten Empfehlungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt über die Unabhängigkeit der Institutionen der Staaten der Eurozone zu befinden – mit Ausnahme der Rechte der Parlamente der Mitgliedsstaaten. Das bedeutet, dass die EU-Kommission, bezogen auf die Durchsetzung dieser Empfehlungen, sich nach Belieben alle Institutionen der Exekutive und der Judikative unterordnen könnte. Die Kommission könnte sich auf diese Weise selbst das Bundesverfassungsgericht, die Bundesregierung, die Bundeswehr und den Bundespräsidenten unterstellen, sodass diese Organe aus Sicht des Fiskalpakts keinen der Empfehlungen mehr Grenzen setzen könnten, sondern vielmehr für deren Durchsetzung zu instrumentalisieren wären.

Die Verbindung des Fiskalpakts (Abschnitt V.1.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) und der an diesen anknüpfenden EU-Verordnungen zur Errichtung der EU-Wirtschaftsregierung (zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie zur Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und der haushaltsmäßigen Überwachung) mit der „Praxis“ des IWF sind dem Senat seit dem 30.06.2012 bekannt – nämlich über Erwägungsgründe 3+7 sowie Artikel 6 der an Art. 5 Abs. 2 Fiskalpakt anknüpfenden EU-Verordnung 2011/385 (COD) zur haushaltsmäßigen Überwachung (Abschnitt VI.2.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012).

Nach einer groben Durchsicht werden in dem der Beschwerdeführerin neu vorliegenden Beweismaterial dem Internationalen Währungsfonds an strafbewehrten Handlungen insbesondere Erpressung, Betrug, Morddrohung und Völkermord vorgeworfen. Die Vorwürfe bzgl. Betrug und Völkermord werden in dem der Beschwerdeführerin jetzt vorliegenden Beweismaterial besser, auch anhand von Bezugnahme auf Bestätigungen öffentlicher Stellen, substantiiert, als dies in dem ihr bisher vorliegenden Material der Fall war.

Das ist nun auch in dem Lichte des Zusammenwirkens der Verpflichtung auch der Wirtschaftsregierung zur „Praxis“ des IWF (incl. deren krimineller Implikationen) und deren Zugriffs über Art. 3 Fiskalpakt zur Instrumentalisierung der Exekutive (incl. Bundesregierung, Bundespräsident und Bundeswehr) und der Judikative (incl. des Bundesverfassungsgerichts) zur Durchsetzung auch solcher entmenschlichter Inhalte zu sehen.

Das jetzt der Beschwerdeführerin vorliegende Beweismaterial ist entscheidend für die Auslegung der Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF (Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012). Vor allem der Vorwurf des Völkermords setzt ein nachhaltiges bzw. fortgesetztes Handeln voraus, was bedeutet, dass diese Vorwürfe in die Interpretation, wie weit der für die Auslegung auch von Erwägungsgründen 3+7 sowie Artikel 6 der an Art. 5 Abs. 2 Fiskalpakt

anknüpfenden EU-Verordnung 2011/385 (COD) zur haushaltsmäßigen Überwachung. maßgebliche Begriff der „Praxis“ (im Sinne eines nachhaltigen oder fortgesetzten Handelns) des IWF reicht. Es geht darum, wieviel auch an Bereitschaft zu krimineller Energie dies bei der Formulierung der sanktionsbewehrten Empfehlungen und Auflagen zu Lasten der Einwohner der Staaten der Eurozone beinhaltet, auf deren Durchsetzung die Exekutive und die Judikative der Mitgliedsstaaten durch die Kommission verpflichtet würden.

Da der Fiskalpakt also die Unabhängigkeit der gesamten Gerichtsbarkeit von jeglicher Weisungsgebundenheit akut gefährdet, ist eine einstweilige Anordnung gegenüber der Ratifizierung des Fiskalpaktes offensichtlich geboten.

Im übrigen wird die bereits in Abschnitt II.2.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erfolgte Begründung in vollem Umfang auch zur Begründung dieses Antrags gemacht, welche laut der Einlassung des Berichterstatters, Herrn BVR Prof. Dr. Huber, vom 25.07.2012 erst einmal zur Seite gelegt worden und daher in die Entscheidung bzgl. der einstweiligen Anordnung noch einzubeziehen ist.

entscheidende neue Erkenntnisse aus der Strafanzeige aus Juli 2012 und die daraus erwachsende Notwendigkeit der neuen Eilanträge

Die Strafanzeige des ehemaligen Abgeordneten Dimitrios Konstantaras und der drei Journalisten Georgios Tragkas, Panagiotis Tzenos und Antonios Trekas, richtet sich gegen die deutsche Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, den deutschen Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, den Präsidenten der EU-Kommission Jose Manuel Barroso, den Präsidenten des Europäischen Rats Herman van Rompuy und die geschäftsführende Direktorin des IWF Christine Lagarde.

Sie findet sich unter dem Link:

www.scribd.com/doc/protected/100418463

In der Anzeige wird geltend gemacht, dass groß angelegt und systematisch u. a. Ausrottung, Verfolgung und andere inhumane Akte gegen das griechische Volk ausgeübt werden (vgl. Art. 7 Römisches Statut des IStGH). Wie die dortigen Anzeigersteller nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auf S. 8 der Anzeige zutreffend ausführen, gehört die IStGH-Rechtsprechung zum „ius cogens“. Für die „ius cogens“-Eigenschaft spricht auch, dass keinerlei strafrechtliche Immunitäten, weder nationaler noch völkerrechtlicher Art, vor einer Verurteilung durch den IStGH schützen.

Ob die dortigen Anzeigersteller Recht bekommen, also gegen das griechische Volk von den genannten Personen tatsächlich ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeübt wird, ist entscheidend für die Prognose, wie weit das Ausmaß an krimineller Energie geht, zu welcher für die „Finanzstabilität“ der „too big to fail“-Banken bereit zu sein Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV ebenso wie Art. 3 ESM-Vertrag und Erwägungsgründe 3+7 + Art. 6 der an Abs. 5 Abs. 2 Fiskalpakt anknüpfenden EU-Verordnung 2011/385 (COD) verpflichten würde. Denn ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist vom Umfang noch grauenvoller und strafbewehrter als ein Völkermord oder alles, was man Einzelpersonen antun kann.

Im Falle der Versagung oder des Verschleppens der vorliegenden Eilanträge auf einstweilige Anordnung insbesondere gegen die Ratifizierung (und deren Veranlassung) von Art. 136 Abs. 3 AEUV, ESM und Fiskalpakt wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sich nach Inkrafttreten der Verträge durch das Urteil des IStGH herausstellen würde, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen. Dann wäre aber bereits in das EU-Primärrecht und in den ESM-Vertrag (sowie in der an Abs. 5 Abs. 2 Fiskalpakt anknüpfenden EU-Verordnung 2011/385 (COD)) längst eine Verpflichtung eingebaut, für die Mobilisierung der Mittel für die „Finanzstabilität“ der „too big to fail“-Banken bereit zu sein, bis hin zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gehen.

Der am 12.09.2012 entstandene politische Schaden für die Bundesrepublik Deutschland ist bereits in mancher Hinsicht präzedenzlos. Er würde sich aber noch weiter vervielfachen, wenn sich, was

nicht unwahrscheinlich ist, herausstellen sollte, dass sehenden Auges der Schutz der Verfassungsidentität (außer für die Demokratie und einen Teil des Wahlrechts) offensichtlich rechtswidrig verweigert und zugleich eine völkerrechtliche Verpflichtung auf eine Strenge bis hin zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Kraft treten gelassen würde.

Ganz abgesehen von dem Schaden, welchen das Inkrafttreten des Art. 136 Abs. 3 AEUV für den rechtlichen Fortbestand des AEUV und der dortigen Vorschriften zur Währungsunion bedeuten würde.

Urteil vom 12.09.2012 bedroht den rechtlichen Bestand der Währungsunion und der Europäischen Union

Dass Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV zu einer Strenge bis hin zur Bereitschaft zur Barbarei verpflichtet, wurde oben sowie insbesondere in den Abschnitten III.4 + IV.5 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 bereits dargestellt und wird innerhalb der nächsten drei Wochen anhand der seit letzter Woche der Beschwerdeführerin zur Verfügung stehenden Beweise noch weiter substantiiert werden.

Damit steht diese Vorschrift materiell-rechtlich in unvereinbarem Gegensatz zur Uno-Charta und zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Dass die Uno-Charta der höchste völkerrechtliche Vertrag ist, ergibt sich bereits aus deren Art. 103. Der Rang der universellen Menschenrechte direkt unterhalb der Uno-Charta und oberhalb fast des gesamten übrigen Völkerrechts ergibt sich ebenso wie die Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“ vor allem aus Art. 1 Nr. 2 Uno-Charta und Art. 28 AEMR und wurde insbesondere im Urteil des EU-Gerichts 1. Instanz zu T-306/01 sowie im dort zitierten IGH-Gutachten vom 08.07.1996 sowie von Leitsatz 3 und Rn. 218 des Lissabonurteils bestätigt (siehe Abschnitte VII.1 + VII.6 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012).

Die Uno-Charta und die universellen Menschenrechte stehen jedoch, da die Uno selbst zur Achtung der Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten verpflichtet ist (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) unterhalb des Grundgesetzes. Gleichzeitig steht unstreitig das EU-Primärrecht unterhalb der Verfassungsidentität des Grundgesetzes (siehe Leitsatz 4 sowie Rn. 216+217 des Lissabonurteils sowie die Abschnitte des Lissabonurteils zu den Staatsaufträgen Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2 GG) und europäische Integration (Art. 23 GG), aber bis auf die GASP, die vom Rang normales Völkerrecht geblieben ist (vgl. zur GASP insbesondere Rn. 255 +342 des Lissabon-Urteils sowie Abschnitt VI. der damaligen Verfassungsbeschwerde zu 2 BvR 1958/08), oberhalb des nicht durch die Verfassungsidentität geschützten Teils des Grundgesetzes.

Daraus folgt, dass das EU-Primärrecht (bis auf die GASP) oberhalb der universellen Menschenrechte steht.

Auch das Völkerstrafrecht gehört zum „ius cogens“.

Wenn nun ins EU-Primärrecht und damit mit einem Rang oberhalb der universellen Menschenrechte und oberhalb des Völkerstrafrechts mit Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV eine Vorschrift eingebaut wird, welche dazu verpflichtet, für die Finanzstabilität des Finanzsektors (Abschnitte III.1.1 + III.15 und daneben Abschnitt XI. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) bis hin zur Barbarei und Gesetzlosigkeit zu gehen, dann tritt das in offensichtlich unvereinbarem Gegensatz zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, zum Römischen Statut des IStGH und und zu den Zielen aus Art. 1 Nr. 1 – 3 Uno-Charta).

Nach Art. 53 und Art. 64 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) sind völkervertragsrechtliche Vorschriften, welche mit Teilen des „ius cogens“ unvereinbar sind, nichtig. Damit wäre nach Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV nicht nur dieser Absatz für nichtig zu befinden, sondern angesichts des präzedenzlosen Ausmaßes der Menschenrechtswidrigkeit im völkerrechtlichen Raum wäre sodann die Frage zu klären, ob dadurch die gesamten eu-primärrechtlichen Vorschriften zur Währungsunion oder gar der gesamte AEUV mit Nichtigkeit infiziert würden.

Durch die mit Schreiben vom 25.07.2012 des Berichterstatters bestätigte und mit unhaltbaren Begründungen erläuterte in seiner Zuständigkeitszeit als Berichterstatter erfolgte Verschleppung der Verfassungsbeschwerden zu Az. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 ist es der Aufmerksamkeit des Senats offenbar entgangen, was ihnen auf Grund ihrer richterlichen Prüfungspflicht aber gleichwohl als bekannt zuzurechnen ist. Die Beschwerdeführerin ist bereits in Abschnitt III.10.7 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 auf Art.

53 WVRK und Art. 71 WVRK eingegangen.

Danach müssen völkervertragsrechtliche Verstöße gegen das „ius cogens“ nicht zwingend zur Nichtigkeit des jeweiligen Vertrags, hier des AEUV, führen, wenn gem. Art. 71 WVRK die entsprechenden „ius cogens“-widrigen Vorschriften wieder so geändert werden, dass sie mit dem „ius cogens“ wieder vereinbar sind, **und** außerdem sämtliche auf den „ius cogens“-widrigen völkervertragsrechtlichen Vorschriften aufbauende sekundärrechtliche Vorschriften wieder soweit aufgehoben oder geändert werden, wie sie eine völkervertragsrechtliche Grundlage allein in den „ius cogens“-widrigen völkervertragsrechtlichen Vorschriften haben. Das bedeutet im vorliegenden Fall außer der Streichung von Art. 136 Abs. 3 AEUV, da dieser Absatz zugleich auch als Blankett-Ermächtigung für die Wirtschaftsregierung gedacht ist (Abschnitte III.1.1, V.2.2 und VI.1.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) mit ebenfalls von der WVRK untersagter verdeckter völkerrechtlicher Rückwirkung (Abschnitt III.9 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) auch die einschränkende Änderung der Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Ungleichgewichtsverfahrens auf das Maß, was aus Art. 121 AEUV und Art. 126 AEUV ermächtigt ist.

In seinem etwas undifferenzierten Bemühen, politische Schäden zu vermeiden, in Kombination mit dem offensichtlich jeglichem pflichtgemäßen Ermessen widersprechenden Beiseitelegen und somit Verschleppen von 8 gültigen Verfassungsbeschwerden, hat der Senat entscheidendste ihm gleichwohl als bekannt zuzurechnende Fakten und juristische Argumentationslinien für seine Rechtserkenntnis ungenutzt gelassen und so am 12.09.2012 fast den größtmöglichen Schaden angerichtet, den er für Europa anrichten konnte.

Zugleich hat er seine Handlungsmöglichkeiten in weiten Teilen weggegeben und sich vom Bundespräsidenten so weitestgehend abhängig gemacht.

Aber Gott sei Dank sind ja neue Beweismittel aufgetaucht, welche die Beschwerdeführerin dem Senat aufbereitet innerhalb der nächsten drei Wochen zur Verfügung stellen wird, sodass der Senat bereits jetzt genug Argumentationsmaterial hat, um den Bundespräsidenten zu bitten, bis zur abschließenden Prüfung über die neuen Eilanträge auf einstweilige Anordnung mit der Ratifikation zu warten.

Hochachtungsvoll,

Sarah Luzia Hassel-Reusing